

Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten

Völkerrechtliche oder dringende humanitäre Gründe für eine Aufnahme gem. § 22 AufenthG im Kontext der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Stand: 15.10.2025)

A. Einleitung¹

Das [Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vom 17.07.2025](#) (Änderung des § 104 Absatz 14 AufenthG) ist seit dem 24.07.2025 in Kraft. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wird mit diesem Gesetz (zunächst) bis zum 23.07.2027 ausgesetzt.

Laut der [Gesetzesbegründung vom 03.06.2025 \(BT Drs. 21/321\)](#) sind ausschließlich folgende Familienangehörige subsidiär Schutzberechtigter vom Ausschluss des Nachzugs ausgenommen:

- Familienangehörige, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (24.07.2024) von einer deutschen Auslandsvertretung eine Einladung zur Visierung bzw. Visumabholung erhalten hatte
oder
- bei denen die Erteilung eines Visums Folge eines vor dem 24.07.2025 außergerichtlich oder vor dem Verwaltungsgericht Berlin geschlossenen Vergleichs ist.

Die Aussetzung betrifft den Nachzug der Kernfamilie: Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern zu Referenzpersonen mit subsidiärem Schutzstatus.

Für den Nachzug „sonstiger Familienangehöriger“ gem. § 36 Absatz 2 AufenthG soll die Aussetzung nicht gelten. Der Familiennachzug „sonstiger Familienangehöriger“ zu einer Referenzperson mit subsidiärem Schutzstatus soll sich weiterhin nach § 36 Absatz 2 AufenthG richten ([Gesetzesbegründung vom 03.06.2025 \(BT Drs. 21/321\)](#), S. 14)².

Während des Aussetzungszeitraums sind keine neuen Registrierungen auf der zentralen Warteliste für den Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten sowie generell keine Anträge gem. § 36a AufenthG (Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten) möglich. Auf der [Webseite des Auswärtigen Amtes](#) (AA) wird aktuell zudem auf folgende Punkte hingewiesen:

„Registrierungen auf der Warteliste sowie bereits gestellte Anträge bleiben in dem Verfahrensstand, der zum Zeitpunkt der Aussetzung erreicht worden ist. Die Bearbeitung wird nach Ende der Aussetzung – vorbehaltlich etwaiger Gesetzesänderungen – wieder aufgenommen. Dazu ist kein Tätigwerden der antragstellenden Personen erforderlich.“

¹ Grundkenntnisse des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten werden vorausgesetzt

² Siehe auch [Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen \(08. April 2022\)](#), S. 7, Nr. 2

Zum Teil wird Antragstellenden mitgeteilt, dass sie ihre im Nachzugsverfahren bereits eingereichten Originalunterlagen und Reisepässe durch IOM FAP vorerst zurückhalten würden und von Verfahrensanfragen abgesehen werden soll.

➤ **Folgen**

Es muss damit gerechnet werden, dass nach dem Ende der Aussetzung und bei Wiederaufnahme der Nachzugsverfahren zu subsidiär Schutzberechtigten gem. § 36a AufenthG - unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt dies in Zukunft sein wird – die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 36a AufenthG erneut geprüft und auch zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Verfahren vorliegen müssen. Dies hätte insbesondere Folgen auf Familiennachzugsverfahren, in die aktuell minderjährige Kinder involviert sind, welche bei Ende der Aussetzung volljährig sein werden.

Die Privilegien der [Europäischen Familiennachzugsrichtlinie](#) und die hierzu ergangene Rechtsprechung des EuGH sind auf den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nicht anwendbar.

Gemäß der Rechtsprechung aus der Zeit der ersten Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten in den Jahren 2016 bis 2018 war eine (z.B. formlose, alterswahrende) Antragstellung auf Familiennachzug bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zur Wahrung der Minderjährigkeit während der Zeit der Aussetzung nicht möglich, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gegeben habe^{3,4}.

Ob sich die Gerichte unter Berücksichtigung der Besonderheiten der aktuellen Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten - wie z.B. dem Fehlen einer Stichtagsregelung - zu diesem Punkt anders positionieren werden, kann nicht abgeschätzt werden.

Praxishinweise:

- Der Elternnachzug zu zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Nachzugverfahren bereits volljährig gewordenen Kindern wird voraussichtlich nicht mehr möglich sein. Bitte weisen Sie die Ratsuchenden emphatisch auf diese voraussichtliche Folge der Aussetzung hin. Zur Zeit können Sie in dieser Beziehung nichts unternehmen.
- Minderjährige Kinder, deren (evtl. formloser, alterswahrender) Antrag auf Familiennachzug (Kindernachzug zu Eltern) vor der Aussetzung am 24.07.2025 bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung eingereicht worden war, werden bei Wiederaufnahme der Verfahren unabhängig von ihrem tatsächlichen Alter zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich weiterhin als Minderjährige angesehen werden, da die Minderjährigkeit nachziehender Kinder grundsätzlich auf das Datum der Antragstellung eingefroren wird⁵.

³ VG Berlin vom 26. August 2019 - 38 K 7.18 V; OVG Berlin-Brandenburg vom 23. November 2020 - 6 B 6.19; BVerwG vom 8. Dezember 2022 - BVerwG 1 C 8.21

⁴ BVerwG vom 8. Dezember 2022 - BVerwG 1 C 8.21, Rn. 11: „*Dabei handelt es sich nicht um eine bloße Außervollzugsetzung des Familiennachzuges, sondern um eine Aussetzung der seit dem 1. August 2015 geltenden Rechtslage, die nach dem ursprünglichen Konzept des Gesetzgebers nach ihrem zeitlichen Ablauf automatisch wieder in Kraft treten sollte (vgl. BT-Drs. 18/7538, S. 12 und 20).*“

⁵ BVerwG vom 8. Dezember 2022 - BVerwG 1 C 8.21, Rn. 9: „*Aus Gründen des materiellen Rechts gilt für den Fall, dass ein Anspruch an eine gesetzliche Altersgrenze knüpft, eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen. Setzt der Anspruch die Minderjährigkeit des Antragstellers voraus, so muss diese zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Die übrigen Voraussetzungen für den Kindernachzug müssen*

- Minderjährigen Kindern, deren Antrag auf Familiennachzug (Kindernachzug zu Eltern) vor der Aussetzung des Familiennachzugs am 24.07.2025 noch nicht bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung eingereicht worden war, wird eine bei Wiederaufnahme der Verfahren eingetretene Volljährigkeit (voraussichtlich) entgegengehalten werden. Den Beratungsstellen wird empfohlen, die Ratsuchenden in diesen Fällen an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu verweisen. Bei vorhandenen freien Kapazitäten können Sie zudem sicherheitshalber einen formlosen, alterwährenden Antrag auf Nachzug der minderjährigen Kinder bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung einreichen.

➤ **Was bedeutet „Die §§ 22 und 23 AufenthG bleiben unberührt“?**

„Nach der neuen Gesetzeslage bleiben §§ 22 und 23 AufenthG unberührt. Über diese (Ausnahme-)Vorschriften bleibt es möglich, Härtefälle geltend zu machen. Dabei sind vor allem völkerrechtliche und dringende humanitäre Gründe i.S.d. § 22 S. 1 AufenthG bedeutsam, bei denen es maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalls ankommt.“ (aktuelle Aussage auf der Webseite des AA)

§ 23 AufenthG regelt mögliche Landes- und Bundesaufnahmeprogramme. Da die Bundesregierung angekündigt hat, keine neuen Bundesaufnahmeprogramme aufzulegen und auch ihre notwendige Zustimmung zu Landesaufnahmeprogrammen nicht zu erteilen, wird § 23 AufenthG in der nächsten Zeit voraussichtlich nicht von Bedeutung sein.

Mit dieser Fachinformation sollen Beratungsstellen daher insbesondere über die mögliche Anwendung des § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen) im Kontext der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten informiert werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass rund 1 Prozent der 12.000 bis 14.000 jährlich bearbeiteten Visaanträge zu subsidiär Schutzberechtigten, das heißt 120 bis 140 Personen pro Jahr, unter die Voraussetzungen des § 22 AufenthG fallen könnten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD erklärten in der Sitzung des Innenausschusses zum Aussetzungsgesetz gemeinsam zu Protokoll ([siehe Beschlussempfehlung Bt Drs 21/634 vom 25.06.2025, IV Begründung](#)):

„Aufgrund mangelnder Transparenz wäre zurzeit der Zugang zur Härtefallregelung des § 22 AufenthG erschwert. Um die Härtefallregelung gemäß § 22 Aufenthaltsgesetz transparent zu gestalten, müssen die Zuständigkeiten und das Antragsformat inklusive des Rechtschutzes gegen ablehnende Entscheidungen klar definiert sein. Informationen zum Verfahren nach § 22 AufenthG müssen zugänglich sein. Eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen setzt voraus, dass sich der Ausländer in einer besonders gelagerten Notsituation befindet, die ein Eingreifen zwingend erfordert. Dabei muss die Aufnahme des Schutzsuchenden im konkreten Einzelfall ein Gebot der Menschlichkeit sein. Mit Ablauf der zweijährigen Aussetzung

spätestens auch im Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze und zudem der letzten mündlichen Verhandlung oder Entscheidung in der Tatsacheninstanz gegeben sein, sodass alle Voraussetzungen wenigstens einmal zeitgleich erfüllt sein müssen...“

des Familiennachzugs wird geprüft, ob eine weitere Aussetzung des Familiennachzugs notwendig und möglich ist.“

Zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Fachinformation hatte das AA nach Kenntnis der Verfasserin noch keine Eckpunkte zu einem transparenten Verwaltungsverfahren gem. § 22 AufenthG vorgelegt, auf welche sich bezogen werden könnte.

Diese Fachinformation stützt sich daher auf:

- Die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zum Thema, siehe [BT Drs. 21/1732 vom 22.09.2025](#)
- Die [Interne Weisung des Auswärtigen Amtes](#) zur inhaltlichen Anwendung des § 22 AufenthG im Zusammenhang mit der Aussetzung des Familiennachzugs vom 22.07.2025 (veröffentlicht nach einem Antrag gem. Informationsfreiheitsgesetz durch „FragDenStaat“)
- Frühere Rechtsprechung zu ähnlich gelagerten Fällen

B. Das Verwaltungsverfahren
§ 22 AufenthG im Kontext der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

1. „Härtefallanzeige“ und Antrag gem. § 22 AufenthG

Auf der Webseite des AA heißt es aktuell:

„Bei der Bearbeitung von Härtefallanzeigen unterstützt die Internationale Organisation für Migration (IOM) im Rahmen des seit Jahren erfolgreich etablierten Familienunterstützungsprogramms (Family Assistance Programme – FAP). Härtefallanzeigen sind mit der Begründung, warum es sich um einen singulären Einzelfall handelt, ausschließlich per E-Mail ab dem 26.07.2025 zu richten an: info.fap.hardship@iom.int.“

Diese Verfahrensweise ist nur für „Härtefallanzeigen“ gem. § 22 AufenthG im Kontext der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten vorgesehen und nicht generell auf Verfahren gem. § 22 AufenthG übertragbar.

Wie der reine Wortlaut bereits ergibt, handelt es sich um eine „Härtefallanzeige“, also die Anzeige, einen Antrag auf ein Visum gem. § 22 AufenthG stellen zu wollen. Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit in vielen Familiennachzugsverfahren erklärt, was einen „Antrag“ auf ein Visum im Sinne des AufenthG im Unterschied zu einer bloßen „Anzeige“ charakterisiert:

- ein Visum-Antrag muss Mindestangaben zum Zweck des Visums und den beteiligten Personen enthalten und bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

Zuständig für die Prüfung und Entscheidung eines Antrags gem. § 22 AufenthG ist die örtlich zuständige deutsche Auslandsvertretung, unterstützt durch Bedienstete der Fachreferate des AA sowie des Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten⁶. Zudem ist die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde gem. § 31 AufenthVO⁷ erforderlich.

⁶ Antwort der Bundesregierung, BT Drs. 21/1732 vom 22.09.2025, S. 4 Nr. 3 b

⁷ Aufenthaltsverordnung

Ein offizielles Verwaltungsverfahren, welches durch einen rechtsmittelfähigen, begründeten Bescheid abgeschlossen wird, kann lediglich durch einen entsprechenden Antrag eingeleitet werden. Andernfalls ist zu befürchten, dass eine eventuelle Ablehnung nicht durch einen offiziellen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung und der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung erfolgt. Die „Härtefallanzeige“ an info.fap.hardship@iom.int stellt indes – bis zu einer anderslautenden gerichtlichen Entscheidung – keinen Antrag gem. § 22 AufenthG dar.

2. Besonders eilbedürftige Fälle

Die „Härtefallanzeigen“, welche bei IOM FAP eingehen, werden grundsätzlich in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs geprüft und bei Vorliegen der notwendigen Unterlagen an das AA weitergeleitet. Besonders dringende Fälle können priorisiert werden⁸. Hierfür ist es notwendig, diesen Umstand ausdrücklich und sogleich sichtbar kenntlich zu machen.

Eine – über die dringende humanitäre oder völkerrechtlich Besonderheit gem. § 22 AufenthG hinausgehende - besondere Eilbedürftigkeit kann zum Beispiel in Fällen vorliegen, in denen zuvor im Familiennachzugsverfahren bereits ein „Sondertermin“ zur Vorsprache erteilt worden war, das heißt, die Prüfung einer besonderen Eilbedürftigkeit bereits abgeschlossen war⁹ oder in Fällen eines in Kürze bevorstehenden Todes der Referenzperson oder der Antragstellenden¹⁰. In diese Kategorie können zudem Fälle fallen, in denen ohne eine sofortige medizinische Behandlung irreversible Gesundheitsschäden bei Nachziehenden zu befürchten sind und die notwendige Behandlung im Land des Aufenthalts und/oder im Herkunftsland nicht erfolgen kann.

3. Was tun, wenn keine Weiterleitung der „Härtefallanzeige“ durch IOM FAP an das AA erfolgt?

Ungeklärt ist, was mit „Härtefallanzeigen“ an IOM FAP geschieht, wenn nach Meinung der Mitarbeitenden von IOM FAP Unterlagen fehlen und aus diesen Gründen keine Weiterleitung an das AA erfolgt. Diesbezüglich kommt es bereits in Familiennachzugsverfahren regelmäßig zu rechtlich unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem Auswärtigen Amt oder IOM FAP sowie den Antragstellenden und den Gerichten¹¹. Solange es zu keiner praktikablen Regelung durch das Auswärtige Amt kommt, bleibt nur die Einleitung einer Untätigkeitsklage, welche nur möglich ist, wenn zeitgleich mit der „Härtefallanzeige“ an IOM FAP ein Antrag gem. § 22 AufenthG bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt wurde. Für gerichtliche Eilanträge zur Beschleunigung des Verfahrens fehlt jedoch nach der bisherigen Rechtsprechung ohne eine Vorsprache bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zur Identitätsklärung ein Anordnungsanspruch¹².

⁸ Antwort der Bundesregierung, BT Drs. 21/1732 vom 22.09.2025, S. 5 Nr. 3 c

⁹ Welche jedoch auf Grund der Aussetzung des Familiennachzugs abgesagt wurden

¹⁰ Z.B. wegen einer Krebserkrankung im Endstadium

¹¹ Stichwort: Unzumutbarkeit und/oder Unmöglichkeit der Passbeschaffung oder der Beschaffung weiterer behördlicher Dokumente

¹² Siehe [Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen \(08. April 2022\)](#), Seite 3, Nr. 1 a

Praxishinweise:

➤ „Härtefallanzeige“ und Antrag gem. § 22 AufenthG

Um auf der sicheren Seite zu sein und bis zu einer eventuellen anderslautenden gerichtlichen Klärung sollten Sie grundsätzlich

- sowohl eine „Härtefallanzeige“ gem. § 22 AufenthG an die zentrale E-Mail Adresse von IOM FAP info.fap.hardship@iom.int senden

als auch zusätzlich

- einen – gleichlautenden - formlosen „Antrag gem. § 22 AufenthG“ zur Einleitung eines Verwaltungsverfahrens bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung einreichen.

➤ Zur Orientierung bei den notwendigen Angaben sowohl der „Härtefallanzeige“ als auch des Antrags gem. § 22 AufenthG stellt der DRK-Suchdienst die anliegende **Vorlage** „Antrag gem. § 22 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes im Kontext der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“ zur Verfügung.

➤ Besonders eilbedürftiger Fall

- Um deutlich zu machen, dass es sich um einen über den „Härtefall“ hinausgehenden besonderen Eilfall handelt, geben Sie bis zu einer eventuellen anderslautenden Klärung durch das AA im Betreff Ihrer E-Mail „**Eilfall – Sondertermin**“ an. Verwenden Sie diese Angabe - auch aus Rücksichtnahme auf andere Antragstellende - nur, wenn es sich tatsächlich um einen besonders eilbedürftigen Fall handelt.

➤ Keine Weiterleitung durch IOM FAP an das AA

- Wenn die „Härtefallanzeige“ durch IOM FAP nicht an das Auswärtige Amt weitergeleitet wird, obwohl nach Überzeugung der Ratsuchenden alle Dokumente und Unterlagen, die ihnen möglich waren zu beschaffen, eingereicht sind, empfehlen Sie die Einschaltung einer Rechtsanwältin/ eines Rechtanwalts, da in einer solchen Situation lediglich eine Unterlassungsklage in Betracht kommt (falls gleichzeitig ein Antrag gem. § 22 AufenthG bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung eingereicht wurde).

C. Völkerrechtliche oder dringende humanitäre Gründe gem. § 22 AufenthG im Kontext der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Nach der Rechtsprechung des BVerwG¹³ verstieß die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten in den Jahren 2016 bis 2018 nicht gegen höherrangiges Recht, weil und soweit „Härtefällen“ durch die Erteilung von humanitären Aufenthaltstiteln gem. § 22 AufenthG - Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen - Rechnung getragen werden konnte.

¹³ BVerwG vom 8. Dezember 2022 - BVerwG 1 C 8.21, Rn. 12

Für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 22 AufenthG im Kontext der Aussetzung des Familiennachzugs geht die Bundesregierung unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung zu Fällen aus den Jahren 2016 bis 2018 von zwei Prüfkriterien aus¹⁴:

- a. der **räumlichen Trennungsdauer der Familienmitglieder** und
- b. dem Vorliegen **völkerrechtlicher oder dringender humanitärer Gründe im engeren Sinne** bezogen auf die konkreten Umstände des Einzelfalls, wobei sich die Sondersituation der betroffenen Familienmitglieder deutlich von der Lage vergleichbarer Personen unterscheiden soll.

Angelehnt an diese Unterscheidung wird mit der Internen Weisung des Auswärtigen Amtes konkretisiert, wie „Härtefallanzeigen“ bzw. Anträge nach § 22 S. 1 AufenthG im Kontext des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten durch die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen zukünftig zu bewerten sind. Die im Folgenden angeführten Praxishinweise beinhalten auch Punkte, welche eventuell einer gerichtlichen Klärung bedürfen. Durch die Gerichte könnten Umstände, wie z.B. die fehlende Stichtagsregelung bei der Aussetzung des Familiennachzugs und/oder ein kurz bevorstehender Abschluss des vorherigen Nachzugsverfahrens, im Einzelfall berücksichtigt werden¹⁵.

Praxishinweise:

- Versuchen Sie aus den Erzählungen der Ratsuchenden die entscheidenden Informationen für eine Prüfung der Voraussetzungen des § 22 AufenthG durch gezielte Fragen herauszufiltern.
- Die Prüfkriterien a. und b. können auch jeweils alleine vorliegen. Je mehr Faktoren jedoch im Einzelfall zusammentreffen, desto eher wird das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 AufenthG im Kontext der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten voraussichtlich bejaht werden.
- Beschränken Sie sich nicht auf die Darlegung eines einzelnen dringenden humanitären / völkerrechtlichen Grundes sondern führen Sie alle Gründe an, welche dem entsprechenden Fall tatsächlich zugrunde liegen (z.B. schwer-gehandicaptes Kind, welches auf den Beistand der Mutter zum Überleben angewiesen ist, sowie fortgeschrittener Verlust des Augenlichts bei der Mutter).
- Beziehen Sie sich auf die Situation des konkreten Einzelfalls und nicht auf die allgemeine Situation im Herkunftsland. Halten Sie die Ausführungen möglichst konkret auf den Einzelfall bezogen, präzise und kurz. Entscheidend wird es in bestimmten Konstellationen auf die Belege ankommen.
- Achten Sie darauf, dass sich die Angaben nicht im Widerspruch zu Ausführungen im vorherigen Asylverfahren der Referenzperson befinden. Lassen Sie sich das Anhörungsprotokoll zeigen.
- Zur Orientierung können Sie die anliegende Vorlage „Antrag gem. § 22 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes im Zusammenhang mit der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“ verwenden.

¹⁴ BT Drs. 21/1732 vom 22.09.2025, S. 3 unten, 4 oben

¹⁵ Manche Familien standen nach jahrelanger Wartezeit kurz vor der Erteilung des Visums z.B. weil die zuständige ABH kurz vor dem 24.07.2025 zugestimmt hatte.

1. Räumliche Trennungsdauer

In der Internen Weisung des AA wird zum Kriterium der räumlichen Trennungsdauer zunächst auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Regel-Ausschlussgrund beim Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten Bezug genommen¹⁶. Gestützt auf diverse Rechtsprechung zu zumutbaren Trennungszeiten und daraus gezogenen Schlussfolgerungen wird sodann die zumutbare räumliche Trennungsdauer im Rahmen des § 22 AufenthG im Verhältnis zur oben genannten Rechtsprechung des BVerwG **mehr als verdoppelt**.

Zeiten vorwerfbar verursachter Verzögerungen im vorherigen Familiennachzugsverfahren (dauerhafter/ wiederholter Verstoß gegen Mitwirkungspflichten der Nachziehenden) sollen von der Trennungszeit abgezogen werden.

Bei der Berechnung der Trennungszeit soll zudem laut Interner Weisung des AA ein zeitlicher Abstand zwischen dem Datum des BAMF-Bescheids und dem Datum der Registrierung für den Familiennachzug auf der zentralen Warteliste in Abzug gebracht werden, wenn „*die Registrierung auf der Warteliste deutlich nach Erteilung des BAMF-Bescheids erfolgt ist. Das ist bei mehr als drei Monaten anzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der zeitliche Abstand nicht individuell vorwerfbar ist (Begründung durch antragstellende Person notwendig)*“¹⁷.

Bei der Bestimmung der zumutbaren Trennungszeiten wird grundsätzlich danach unterschieden, ob die betreffende Familie ihre familiäre Gemeinschaft in einem anderen Land als Deutschland (Drittstaat) herstellen könnte oder nicht.

Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat

- Abzustellen ist beim Verweis auf einen Drittstaat auf die im Einzelfall konkret gegebene Möglichkeit, die familiäre Lebensgemeinschaft im Drittstaat auch tatsächlich herstellen zu können. Der Referenzperson als auch den antragstellenden Nachziehenden muss es zumutbar und möglich sein, legal in den Drittstaat einzureisen und dort auf Dauer leben zu können.
- Hierzu gehören der konkrete Zugang zu Einreisevisum, Aufenthaltstitel und der Möglichkeit des Zusammenlebens der Familie, der Erhalt einer Arbeitserlaubnis und eines Arbeitsplatzes sowie vorhandener Wohnraum. Bei medizinisch notwendigen Behandlungen müssen diese ebenfalls vorhanden, erreichbar und bezahlbar sein.
- Die Beweislast, dass es einen solchen Drittstaat gibt, liegt bei der Bundesregierung.

¹⁶ BVerwG vom 17. Dezember 2020 - BVerwG 1 C 30.19, siehe für Details: [Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen \(März 2021\)](#)

¹⁷ Interne Weisung des AA, S. 2 Mitte; Es bleibt abzuwarten, ob ein mit dieser Begründung vorgenommener Abzug von den realen Trennungszeiten vor den Gerichten Bestand haben wird, da auf diese Weise Handlungen bzw. Unterlassungen der Referenzperson den nachziehenden Familienmitgliedern angelastet werden. Die Nachziehenden waren/sind bezüglich des Eintrags auf der zentralen Warteliste auf das Wissen, die Informationen und evtl. das Handeln der Referenzperson angewiesen, auf welches sie keinen Einfluss hatten/haben.

Tabelle: Zumutbare Trennungszeiten laut Interner Weisung des AA in Bezug auf § 22 AufenthG und gemäß der Rechtsprechung des BVerwG gem. § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug wenn Ehe erst nach der Flucht geschlossen wurde)

Zumutbare Trennungszeiten § 22 AufenthG im Kontext der Aussetzung gemäß Interner Weisung des AA	Zumutbare Trennungszeiten beim Familiennachzug / Ehegattennachzug ohne Bestandsehe gemäß BVerwG, Urteil vom 17.12.2020 (1 C 30.19)
<p>Ausgangslage 1: Wiederherstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat ist auf absehbare Zeit nicht möglich und/oder nicht zumutbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinkind (bis zum 3. Lebensjahr) betroffen: bis zu 5 Jahren Trennung zumutbar • Kleinkind nicht betroffen: bis 10 Jahre Trennung zumutbar 	<p>Ausgangslage 1: Wiederherstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat ist auf absehbare Zeit nicht möglich und/oder nicht zumutbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinkind (bis zum 3. Lebensjahr) betroffen: bis zu 2 Jahren Trennung zumutbar • Kleinkind nicht betroffen: bis 4 Jahre Trennung zumutbar
<p>Ausgangslage 2: Wiederherstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat ist <u>möglich und/oder zumutbar</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinkind (bis zum 3. Lebensjahr) betroffen: bis zu 7,5 Jahren Trennung zumutbar • Kleinkind nicht betroffen: bis zu 12,5 Jahren Trennung zumutbar 	<p>Ausgangslage 2: Wiederherstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat ist <u>möglich und/oder zumutbar</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinkind (bis zum 3. Lebensjahr) betroffen: bis zu 3 Jahren Trennung zumutbar • Kleinkind nicht betroffen: bis zu 5 Jahren Trennung zumutbar

Wer ist Kleinkind?

Bis zu welchem Alter Kinder noch als Kleinkinder gelten, wird in der Rechtsprechung unterschiedlich zwischen ein und fünf Jahren bewertet¹⁸. Das Auswärtige Amt hat eine Altersgrenze von 3 Jahren angenommen, bis zu welcher ein Mensch als Kleinkind gilt.

Wie wird der Trennungszeitraum berechnet?

Die Zeit der Trennung soll (in der Regel) ab dem Datum der Asylantragstellung gerechnet werden.

Es bleibt der Rechtsprechung vorbehalten zu entscheiden, ob die Trennungszeiten der Internen Weisung des AA und die Art ihrer Berechnung in Anbetracht des Grundsatzes, dass bei einer Entscheidung gem. § 22 AufenthG aus völkerrechtlichen Gründen immer auf das Wohl minderjähriger Kinder zu achten ist, Bestand haben kann. Kommen weitere Umstände, wie Krankheit etc., hinzu, sind diese ausschlaggebend mit zu berücksichtigen.

¹⁸ Siehe die Auflistung in der Internen Weisung des AA, Seite eins

Praxishinweise:

- Sollte der Antrag gem. § 22 AufenthG ausschließlich mit der Länge der Trennungszeiten begründet werden können, da weitere völkerrechtliche oder dringende humanitäre Gründe im Fall der Ratsuchenden nicht vorliegen, orientieren Sie sich zunächst an den oben in der Tabelle angeführten Trennungszeiten des BVerwG und der Internen Weisung des AA. Es ist anzunehmen, dass sich die zumutbaren Trennungszeiten gem. § 22 AufenthG im Kontext der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten bei gerichtlicher Überprüfung ungefähr in der Mitte zwischen den beiden Tabellenwerten bewegen werden. Eine Differenzierung nach Kleinkindern, weiterer Altersstufen minderjähriger Kinder und Volljährigen ist ebenfalls zu erwarten.
- Es ist nicht notwendig, dass Sie sich mit der Rechtmäßigkeit der in der Weisung des AA dargelegten Trennungszeiten beschäftigen. Dies wird Sache der Gerichte sein. Als Beratungsstelle ist es wichtig, dass Sie die Eckpunkte anführen, aus denen sich die Trennungszeiten berechnen lassen. Sie können sich an der beigefügten Vorlage „Antrag gem. § 22 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes im Zusammenhang mit der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“ orientieren. Fügen Sie bitte alle dort aufgelisteten Daten ein, da diese für die Berechnung der Trennungszeit entscheidend sein können.
- Achten Sie darauf, dass sich die Angaben nicht im Widerspruch zu Ausführungen im vorherigen Asylverfahren der Referenzperson befinden. Lassen Sie sich das Anhörungsprotokoll zeigen.

2. Völkerrechtliche und dringende humanitären Gründe gem. § 22 AufenthG im engeren Sinne¹⁹

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 AufenthG im engeren Sinne wird voraussichtlich nur in wenigen Fällen bejaht. Konkretisierungen durch die Rechtsprechung müssen abgewartet werden. Völkerrechtliche Gründe können sich aus staatlichen Verpflichtungen ergeben, die z.B. aus Internationalen oder Europäischen Abkommen resultieren. Für die Beratungspraxis entscheidender werden die dringenden humanitären Gründe sein.

Dringende humanitäre Gründe im Sinne des § 22 Satz 1 AufenthG liegen vor, wenn sich die/der Antragstellende aufgrund besonderer Umstände in einer auf ihre/seine Person bezogenen Sondersituation befindet, die sich deutlich von der Lage vergleichbarer Menschen in dieser Situation unterscheidet und die Umstände eine baldige Ausreise und Aufnahme unerlässlich machen und/oder eine weitere Verlängerung der Trennungszeit unzumutbar ist.

Nach der Internen Weisung des AA liegt eine solche Situation jedenfalls immer dann vor, wenn die konkreten Umstände des Falls bei einer fiktiven Prüfung das Vorliegen einer außergewöhnlichen familienbedingten Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger, siehe oben Fußnote 2) bejahen lassen würden.

¹⁹ Siehe auch: [Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen \(08. April 2022\)](#), S.11 ff

Ein weiterer Orientierungspunkt besteht darin, zunächst die beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ebenfalls erforderlichen humanitären Gründe im Sinne von § 36a Abs. 2 AufenthG zu prüfen. Allerdings müssen diese Gründe – auch einzeln – für § 22 AufenthG in erschwerter Form – dringende humanitäre Gründe - vorliegen, so dass sie sich von der Betroffenheit vieler Menschen in einer gleichen oder ähnlichen Situation abheben. Es ist davon auszugehen, dass sich in Fällen, in denen mehrere dieser Kategorien zusammentreffen, die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass eine Aufnahme gem. § 22 AufenthG erfolgen kann.

Dringende humanitäre Gründe i.S.v. § 22 AufenthG im Spiegel der humanitären Gründe gem. § 36a Abs. 2 AufenthG

1. Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ist seit langer Zeit nicht möglich: Dieser Umstand ist vergleichbar den zumutbaren Trennungszeiten i.S.v. § 22 AufenthG, siehe oben (C 1 Räumliche Trennungsdauer).
2. Ein minderjähriges lediges Kind ist betroffen: Das Wohl betroffener minderjähriger Kinder ist bei der Prüfung immer in den Mittelpunkt der Überlegungen zu stellen und zu berücksichtigen. Folgende Kriterien können eine Rolle spielen:
 - Sehr junges Alter der Kinder, die betroffen sind.
 - Anzahl betroffener Minderjähriger, welche auf sich allein gestellt sind.
 - Minderjährige ohne Begleitung in einem Transitland, d.h. einem ihnen fremden Land, welches sie nicht kennen und/oder dessen Sprache sie nicht sprechen, ohne die Möglichkeit ins Herkunftsland zurückzukehren (fehlender Schutz).
 - Fehlende Sicherung des Lebensunterhalts und/oder fehlende Betreuung betroffener Kinder (z.B. durch weitere Familienmitglieder oder durch soziale Strukturen für Minderjährige ohne Eltern).
3. Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Nachziehenden. Insbesondere auch die Gefährdung Minderjähriger an Leib, Leben und/oder Freiheit – z.B. konkret bevorstehende Rekrutierung als Kindersoldat, Unterernährung ohne absehbare Abhilfe, drohende Verstümmelung, z.B. durch Zwangsbeschneidung von Mädchen, drohende Zwangsverheiratung ohne inländische Schutzmöglichkeit). Die Gefahr muss individuell und konkret bestehen und präzise für den Einzelfall dargelegt werden. Eine Beschreibung der allgemeinen Gegebenheiten im Herkunfts- oder Aufenthaltsland genügt nicht²⁰.
4. Schwere Krankheiten der Antragstellenden, welche ohne Behandlung erhebliche und/oder bleibende gesundheitliche Schäden davontragen würden²¹ und deren Behandlung im Aufenthaltsland der Nachziehenden nicht möglich, im Bundesgebiet aber behandelbar sind. Pflegebedürftigkeit im Sinne einer schweren

²⁰ Untragbare Bedingungen in einem Flüchtlingscamp oder die politische Verfolgung religiöser Minderheiten generell würden gem. Antwortmails deutscher Auslandsvertretungen nicht berücksichtigt werden können, da hiervon – ohne Hinzutreten individueller Besonderheiten – viele Menschen betroffen seien.

²¹ In Antwort-E-Mails deutscher Auslandsvertretungen wird bereits darauf hingewiesen, dass chronische Krankheiten, die bereits im Heimatland behandelt wurden/werden, nicht berücksichtigt werden. Auch altersbedingte Krankheiten wie Diabetes, Rheuma oder verschlechterte Blut- oder Organwerte würden nicht ausreichen. Inwiefern dies im Einzelfall haltbar ist, wird die Rechtsprechung beurteilen müssen.

Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder eine schwere Behinderung, wodurch der Betreffende dringend auf die familiäre Fürsorge angewiesen ist²².

5. Lebensverkürzende Krankheiten oder nahender Tod bei Nachziehenden oder Referenzperson, siehe oben (Seite 5 „Besonders eilbedürftige Fälle“).

3. Allgemeines für die Beratungspraxis

Praxishinweise:

- Bitte versuchen Sie, anhand der dargelegten Kriterien zu bestimmen, in welchen Fällen der Ratsuchenden ein Antrag gem. § 22 AufenthG sinnvoll sein kann. Seien Sie sich des Umstands bewusst, dass nur in Ausnahmefällen eine Aufnahme gem. § 22 AufenthG in Betracht kommen wird und machen Sie den Ratsuchenden keine unnötige Hoffnung.
- Sollten Sie selbst diese Entscheidung nicht treffen wollen oder sind sich unsicher, können Sie vorsichtshalber – je nach Ihren Kapazitäten – einen an der beigefügten Vorlage orientierten Antrag gem. § 22 AufenthG an die zuständige deutsche Auslandsvertretung / „Härtefallanzeige“ an IOM FAP richten. Die Entscheidung wird dann durch die deutsche Auslandsvertretung gefällt. Sie können die/den Ratsuchenden alternativ an eine Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt verweisen.
- Je mehr der möglichen dringenden humanitären Gründe vorliegen, desto eher kommt eine Aufnahme gem. § 22 AufenthG in Betracht. Legen Sie daher alle vorliegenden völkerrechtlichen/ dringenden humanitären Gründe des Einzelfalls dar. Hierbei können manche Gründe bei verschiedenen Mitgliedern der Familie vorliegen, die erst in der Zusammenschau und im Zusammenwirken die Hemmschwelle des § 22 AufenthG erreichen.
- Bitte schreiben Sie jeden Grund konkret, auf den Einzelfall bezogen und präzise auf. Achten Sie darauf, dass sich die Angaben nicht im Widerspruch zu Ausführungen im vorherigen Asylverfahren der Referenzperson befinden. Lassen Sie sich das Anhörungsprotokoll zeigen.

D. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, § 5 Abs. 1 AufenthG

Für den Erhalt eines Visums zum Zwecke der Aufnahme aus dem Ausland gem. § 22 AufenthG müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für ein Visum vorliegen, d.h. in der Regel auch die Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich Krankenversicherung für alle Aufzunehmenden. Ausnahmen von der Regel sind in besonders gelagerten Fällen möglich.

²² Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen. Hierzu gehören insbesondere Gutachten/ medizinische Bescheinigungen von IOM Medical. Die Bescheinigung soll nicht älter als drei Monate sein. In Fällen von Behinderung oder schwerer seelischer Krankheit soll der Fall einer Sonderabteilung des AA, Abt. 509 vorgelegt werden, siehe Interne Weisung des AA.

Diesbezüglich wird auf allgemein zugängliche Fortbildungsunterlagen zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs verwiesen²³.

E. Ermessensentscheidung

Bei der Aufnahme gem. § 22 AufenthG handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Auch bei Vorliegen der oben dargelegten Voraussetzungen, können weitere Erwägungen im Rahmen der Ermessensausübung der zuständigen Behörden zu einer Ablehnung führen.

In der Internen Weisung des AA werden die deutschen Auslandsvertretungen gebeten, das Vorliegen folgender Umstände (negativ) in die Ermessensentscheidung einfließen zu lassen.

- **Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat** ist möglich (siehe oben Seite 8).
- **Bewusste Aufgabe der Familienbande:** Hinweise auf eine eventuell unwiderrufliche, bewusste und freiwillige Entscheidung, Familienangehörige im Herkunftsland oder in einem aufnehmenden Drittstaat, ohne jede Absicht auf zukünftige Familienzusammenführung, zurückzulassen. Achtung: Erfolgte die Ausreise und Trennung aus begründeter Furcht vor Verfolgung, so ist die Trennung von der Familie den Betreffenden nicht entgegenzuhalten. Entsprechendes gilt, wenn das Verlassen des Herkunftslandes oder des aufnehmenden Gastlandes aus der begründeten Befürchtung erfolgte, anderenfalls ernsthaften Schaden zu nehmen.
- **Vorliegen von Ausschlussgründen** gem. § 36a Abs. 3 AufenthG, z.B. schwere Straftaten.
- Seit der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG an die Referenzperson sind mindestens fünf Jahre verstrichen, die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis liegen vor, aber die **Referenzperson hat es unterlassen, die erforderlichen Integrationsleistungen zu erbringen, um eine Niederlassungserlaubnis und damit auch einen Nachzugsanspruch zu erlangen**, obwohl dies zumutbar war.²⁴

²³ Von der Lebensunterhaltssicherung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn besondere, atypische Umstände vorliegen oder dies aus Gründen höherrangigen Rechts erforderlich ist. Dies kann beim Familiennachzug z. B. der Fall sein, wenn es um den Nachzug von Geschwistern gemeinsam mit ihren Eltern zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geht, wenn sonstige Familienangehörige aufgrund einer außergewöhnlichen Härte nachziehen möchten oder der Familienangehörige, zu dem ein Nachzug stattfinden soll, in familiärer Gemeinschaft mit einem Kind deutscher Staatsangehörigkeit lebt. (BVerwG-Urteil vom 30.04.2009, 1 C 3.08, Rn. 13)

²⁴ Es bleibt abzuwarten, ob diese negativ zu berücksichtigende Ermessenserwägung vor den Gerichten Bestand haben wird, da auf diese Weise Handlungen bzw. Unterlassungen der Referenzperson den Antragstellenden angelastet werden, auf welche sie keinen Einfluss hatten/haben. Es besteht kein innerer Zusammenhang zwischen diesem Kriterium und dem Vorliegen eines dringenden humanitären Grundes in der Person der Antragstellenden.

F. Hinweise auf andere Möglichkeiten des Nachzugs

Zur Zeit ist nicht absehbar, wie nach zwei Jahren mit dem aktuell ausgesetzten Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten verfahren wird. Es ist daher sinnvoll, die Ratsuchenden darauf hinzuweisen, dass sie aktiv andere Wege des Nachzugs überdenken und suchen sollten. Hierzu könnte eine Festigung des Aufenthaltsstatus (Niederlassungserlaubnis) oder die Einbürgerung der Referenzperson gehören oder auch ein anderer Visum-Zweck für die Nachziehenden, wie z.B. ein Visum zum Zweck der Ausbildung.

Praxishinweise:

- Es gibt keine allgemein gültigen hilfreichen Formulierungen, um Ratsuchenden zu erklären, dass eine Aufnahme aus dem Ausland gem. § 22 AufenthG für ihre Angehörigen voraussichtlich nicht in Betracht kommt. Versuchen Sie je nach Situation die Gründe darzulegen und darauf hinzuweisen, dass die Regierung in zwei Jahren die jetzige Aussetzung einer erneuten Überprüfung unterziehen wird, deren Ausgang jedoch zur Zeit ungewiss ist.
- Teilen Sie den Ratsuchenden mit, dass sie während der Zeit der Aussetzung des Familiennachzugs andere Wege in Betracht ziehen können, wie z.B. der Festigung des Aufenthaltsstatus (Niederlassungserlaubnis) oder eine Einbürgerung oder ein Visum für die Nachziehenden zu einem anderen Visum-Zweck, wie z.B. ein Visum zum Zweck der Ausbildung.
- **Nennen Sie den Ratsuchenden für eine individuelle Beratung zu den bestehenden Möglichkeiten eine qualifizierte Beratungsstelle in deren Nähe.**

Die Fachinformationen des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten erscheinen unregelmäßig nach Bedarf.

Sie finden die Fachinformationen auch auf der [Webseite des DRK-Suchdienstes](#).

DRK-Generalsekretariat – Suchdienst-Leitstelle (Stand: 15.10.2025)

Kontakt: jutta.hermanns@drk.de